

II- 1589 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

A N F R A G E

Nr. 829/15

1976-12-02

der Abgeordneten Dr. ERMACORA

und Genossen

an den Bundesminister für Verkehr

betreffend Zwangspensionierung bei den Österreichischen Bundesbahnen

In der Öffentlichkeit wird von Beschwerdeführern immer wieder geltend gemacht, daß der § 130 Abs. 2 der Bundesbahndienstordnung ex 1898 in der geltenden Fassung zu einer Reihe von Pensionierungen führte, die man wegen des Alters der Dienstnehmer (noch nicht 65 Jahre alt) als "Frühpensionierung" bezeichnen kann. Seit etwa 7 Jahren sollen 7co solche "Frühpensionierungen" vorgenommen worden sein. Diese Frühpensionierungen, die von den Betroffenen auch als "Zwangspensionierungen" empfunden werden, würden erhebliche finanzielle Belastungen des Bundes nach sich ziehen.

§ 130 hat folgenden Wortlaut: "Versetzung in den dauernden Ruhestand:

1. Jeder Beamte hat das Recht, in den dauernden Ruhestand versetzt zu werden:
  - a) nach zurückgelegtem 65. Lebensjahr,
  - b) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, die ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig machen,
  - c) sobald ihm die volle Pension gebührt.
2. Ein Beamter kann von Amts wegen (von Dienstes wegen) in den dauernden Ruhestand versetzt werden:
  - a) bei Zutreffen einer der Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand über eigenes Ansuchen,
  - b) wenn er die Eigenberechtigung verloren hat,
  - c) wenn er durch Krankheit ein Jahr ununterbrochen an der Ausübung des Dienstes verhindert wurde und seine Wiederverwendung nicht zu gewärtigen ist,
  - d) wenn er in den zeitlichen Ruhestand versetzt wurde und seine Reaktivierung nicht binnen drei Jahren erfolgen konnte,

- 2 -

- e) wenn das Interesse des Dienstes seine Entfernung vom Amte erheischt, ohne daß durch Versetzung auf einen anderen Dienstposten gleichen Ranges Abhilfe getroffen werden kann."

Nunmehr ist ein Gerücht aufgetaucht, wonach der Bundesminister für Verkehr in einem Schreiben erklärt haben soll, daß er derartige Frühpensionierungen nicht mehr zulassen werde.

Die unterfertigten Abgeordneten wollen Aufklärung hierüber und richten daher an den Bundesminister für Verkehr folgende

A n f r a g e:

- 1.) In wie vielen Fällen wurde seit 1970 von der Möglichkeit der Frühpensionierung nach § 130 Bundesbahndienstordnung Gebrauch gemacht?
- 2.) In wie vielen Fällen wurde die Frühpensionierung gegen den Willen der Betroffenen verfügt?
- 3.) Welche Rechtsgrundlage kam dabei zur Anwendung?
- 4.) Welche finanziellen Belastungen erwachsen dem Bund durch solche Frühpensionierungen?
- 5.) Ist es richtig, daß der zuständige Bundesminister erklärt hat, er werde Frühpensionierungen aufgrund des § 130 der Bundesbahndienstordnung nicht mehr zulassen?
- 6.) Wenn dies der Fall ist, in welcher Weise und mit welcher Rechtsverbindlichkeit haben Sie eine derartige Erklärung wann abgegeben?